

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eutin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom ~~04.12.2019~~ folgende Satzung erlassen:

Feldfunktion geändert

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt und lautet wie folgt:

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Stadt Eutin für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG und nach Maßgabe dieser Satzung.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Eutin.

Der öffentliche Interessenanteil für die maschinelle Straßenreinigung beträgt 21 %.
Der öffentliche Interessenanteil für die Leistungen im Winterdienst beträgt 48 %.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

(2) Die Stadt reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad wie folgt:

Reinigungsklasse I = einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II = zweimal wöchentlich

hat formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in eine der Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

Artikel 2

Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstückes an einer Straße der

Reinigungsklasse I	= 1,55 €
Reinigungsklasse II	= 3,10 €

hat formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Artikel 3

Die Anlage A zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Louise-Wagner-Straße (im Bereich der asphaltierten Straße ab Lübecker Landstraße bis zum Wendehammer in Höhe der Grundstücke 31/ 38 / 40 / 52)

Artikel 4

Die Anlage B zur Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Überschrift:

„Verzeichnis der Straßen in denen die Stadt Eutin die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine zweimal ~~wöchentlich~~ **wöchentlich** durchführt.“

Artikel 5

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eutin, den 05.12.2019

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Carsten Behnk
Bürgermeister

Formatiert: Zentriert

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Zentriert